

der Entw. des B. G. B. selbst im §. 71 Abs. 3 (B. R.) auf die fortdauernde Geltung des öffentlichen Vereinsrechts hinweise. Die Komm. lehnte deswegen den prinzipialen Antrag ab, erklärte sich dagegen mit dem ersten Halbsatz der eventuellen Zusatzbestimmung einverstanden. Hinsichtlich der landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen eine Religionsgesellschaft und eine geistliche Gesellschaft, insbesondere auch eine neu sich bildende Sekte, Rechtsfähigkeit nur durch eine im Wege der Gesetzgebung erlassene besondere Norm erlangen kann, bedarf es nach der Ansicht der Mehrheit eines Vorbehalts, weil sonst die Meinung aufkommen könnte, die genannten, nicht zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes gehörenden Gesellschaften seien in der Lage, die Rechtsfähigkeit ohne Rücksicht auf entgegenstehende landesgesetzliche Vorschriften (vergl. I C. 564) durch Eintragung in das Vereinsregister nach Maßgabe der Vorschriften des B. G. B. zu erlangen. Der zweite Halbsatz der eventuellen Zusatzbestimmung wurde abgelehnt, weil die Komm. für unzweifelhaft erachtete, daß die in Rede stehenden landesrechtlichen Vorschriften in den Bereich des unberührt bleibenden öffentlichen Rechtes fielen und daß deshalb die Aufnahme eines Vorbehalts weder notwendig noch angemessen erscheine.

431. (C. 8811 bis 8844.)

Schlufß-
redaktion d.
Entw. d.
B. G. B.

I. Beim Beginne der heutigen Sitzung befaßte sich die Komm. mit der von der Red. Komm. ausgearbeiteten Vorlage, welche den Entw. d. B. G. B. in der Fassung enthält, die ihm von der Red. Komm. nach nochmaliger Durchsicht seiner Bestimmungen gegeben worden ist.¹⁾ Zunächst wurden diejenigen Punkte zur Erörterung gestellt, bezüglich deren die Vorlage von früher beschlossenen Vorschriften in sachlicher Hinsicht abweicht oder bezüglich deren die Vornahme weiterer Aenderungen sachlicher Art angeregt wurde.

Die betreffenden Punkte sind folgende:

Red. Vorl.
§. 3 Abs. 1.
Zuständigk. d.
Vollst.-
erklärung.

1. Im §. 3 ist gesagt, daß die Volljährigkeitserklärung durch „Beschluss des Vormundschaftsgerichts“ erfolge, während es im Entw. II §. 12 Abs. 1 hieß „durch Verfügung der zuständigen Behörde“. Bei der Aenderung wurde als zweifellos angesehen, daß die Volljährigkeitserklärung zum Geschäftskreise des Vormundschaftsgerichts gehöre, und erwogen, daß die Bestimmung des Organs, welches die Funktionen des letzteren auszuüben hat, der Landesgesetzgebung überlassen bleibe.

Red. Vorl.
§. 56 Abs. 3.
Statut einge-
trag. Vereine.

2. Der §. 56 Abs. 3 bestimmt für die Anmeldung eines eingetragenen Vereins, daß die Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten solle. Neu ist dem Entw. II §. 53 Abs. 2 gegenüber das Erforderniß des Datums sowie die Abschwächung des Satzes zu einer bloßen Ordnungsvorschrift. Beides entspricht anderen Stellen des Entw.

¹⁾ Die Red. Vorl. weist mit der nach C. 398 bezüglich des §. 1502 Abs. 1 Satz 2 beschlossenen Aenderung den Entw. d. B. G. B. in der Gestalt auf, in welcher er dem Bundesrathe vorgelegt worden ist.

3. Im §. 139 Abs. 2 sind der Vorschrift des Entw. II §. 114 Abs. 2 Red.Vorl. §. 139 Abs. 2 Satz 1, daß bei einem Vertrage Anfechtungsgegner der andere Theil sei, die Anfechtungs- Worte beigelegt:

im Falle des §. 119 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat.

Der Zusatz ist eine Folgerung aus dem bei der Revision des Entw. gefaßten, an der angezogenen Stelle zum Ausdruck gelangten Beschlusse.

4. Der §. 195, welcher gleichfalls auf einem bei der Revision (zu Entw. II §. 165) gefaßten Beschlusse beruht, hat seitens der Red.Komm. im Satz 2 die Red.Vorl. §. 195 Satz 2 für angemessen erachtete Einschränkung erhalten: Verj. der durch Anfechtung entstehenden Ansprüche

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anfechtung sich auf ein familienrechtliches Verhältniß bezieht.

5. Im §. 197 Abs. 2 sind den dilatorischen Einreden, welche nach Entw. II §. 168 Abs. 2 die Verjährung nicht hemmen, die nach den §§. 1991, 1992 Red.Vorl. §. 197 Abs. 2 (Red.Vorl.) dem Erben zustehenden Einreden hinzugefügt. Die Geltendmachung Dilat. Einreden, welche d. Verj. nicht hemmen. dieser Einreden hat nur zur Folge, daß die Zwangsvollstreckung gegen den Erben unzulässig ist, während die Klagerhebung nicht gehindert wird.

6. In den §§. 205, 207 Abs. 2, 210 Abs. 2 — Entw. II §§. 176, 178, 181 — ist die Aenderung vorgenommen, daß auf die in diesen Paragraphen bestimmten Präklusivfristen von den für die Verjährung geltenden Vorschriften Red.Vorl. §. 205, §. 207 Abs. 2, §. 210 Abs. 2 neben den §§. 198, 201 (Red.Vorl.) — Entw. II §§. 169, 171 — auch der Anwendung des §. 202. §. 202 (Red.Vorl.) — Entw. II §. 172 — für entsprechend anwendbar erklärt wird. Die Einbeziehung des Falles, daß die Rechtsverfolgung aktiv oder passiv durch einen Erbfall aufgehalten wird, schien aus Rücksichten der Billigkeit geboten.

Bei dieser Gelegenheit wurde über die auch bei anderen Vorschriften wiederkehrende Frage, in welchen Fällen die Bestimmungen über die Hemmung und Nichtvollendung der Verjährung für Präklusivfristen gelten sollten, im Allgemeinen Folgendes ausgeführt: Man sei mit dem Entw. I davon ausgegangen, daß grundsätzlich jene Vorschriften auf Präklusivfristen keine Anwendung zu finden hätten. Streng durchgeführt sei dies für die zahlreichen Fälle, in welchen nach dem Entw. ein Theil das Recht habe, dem anderen zur Vornahme einer Handlung eine Frist zu setzen. Für die Fälle hingegen, in denen innerhalb einer bestimmten Frist Handlungen bei Gericht vorgenommen werden mußten, habe meist schon der Entw. I die entsprechende Anwendbarkeit seiner §§. 164, 166 vorgeschrieben. Hieran habe man unter Hinzufügung des §. 202 (Red.Vorl.) — Entw. I §. 167 — festgehalten. Ausnahmen fänden sich, wie schon bisher, für solche gerichtliche Handlungen, die rasch vorgenommen werden mußten, um einen Besitzstand zu wahren, dessen Fortbestand vom Rechte angenommen werde, obwohl er thatsächlich nicht mehr bestehe; so in Red.Vorl. §. 553 Abs. 2 Satz 2 (gesetzliches Pfandrecht des Vermiethers) und in Red.Vorl. §. 849 Abs. 1 (Besitzklagen). Eine dritte Gruppe bildeten die Anfechtungsfristen. Hier habe man nach Rücksichten der Billigkeit in jedem einzelnen Falle geprüft, ob die entsprechende Anwendung der §§. 198, 201, 202 auf die für die Anfechtung geltende Präklusivfrist angemessen erscheine.

Red. Vorl.
§. 226 Abs. 2.
Sicherheits-
leistung durch
Bürgen.

7. Im §. 226 Abs. 2 ist an Stelle der im Entw. II §. 196 Abs. 2 gebrachten Worte „Stellung tüchtiger Bürgen“ von der „Stellung eines tauglichen Bürgen“ gesprochen, um das Mißverständniß auszuschließen, als ob die Sicherheitsleistung zulässiger Weise nur durch eine Mehrzahl von Bürgen bewirkt werden könne.

Be-
stimmungen
über die
Beweislast.

8. Der Aufzählung der in dem Rechte der Schuldverhältnisse vorgenommenen Aenderungen wurde von dem Referenten eine allgemeine Bemerkung über diejenigen Aenderungen vorausgeschickt, welche die Fassung zahlreicher Paragraphen des Entw. mit Rücksicht auf die Beweislast erfahren hat. Man habe, so wurde ausgeführt, den schon im Entw. I angewendeten, jedoch nicht gleichmäßig durchgeführten Grundsatz, daß in der Fassung der Rechtsnormen auch die Vertheilung der Beweislast anzudeuten sei, auf die Fälle ausgedehnt, in denen eine Rechtswirkung von einer negativen Voraussetzung abhängt. Durch die Stellung des Wortes „nicht“, durch die Einschränkung „es sei denn“ oder auch durch einen mit den Worten „dies gilt nicht“ eingeleiteten besonderen Satz habe man klarzustellen gesucht, daß die Beweislast in jenen Fällen denjenigen treffe, der für sich einen Anspruch oder eine Rechtsposition daraus herleite, daß etwas nicht geschehen sei. In drei besonderen Fällen, nämlich bei der Kündigung des Miethers im Falle des §. 534 Abs. 3 (Red. Vorl.), beim Rücktritte des Bestellers wegen nicht rechtzeitiger Herstellung des Werkes gemäß §. 626 Abs. 2 (Red. Vorl.) und, wie schon früher, bei der Vertragsstrafe (Red. Vorl. §. 340) habe man direkt ausgesprochen, wem die Beweislast obliege, weil die Fassung bei der Anwendung der sonst zur Bezeichnung der Beweislast gebrachten Ausdrucksweise zu schwerfällig geworden sein würde. In einem vierten Falle, nämlich beim Verzuge des Schuldners (Red. Vorl. §. 278) habe man von einer solchen Bestimmung abgesehen, nicht weil man eine sachliche Verschiedenheit zwischen diesem Falle und den vorausgeführten drei anderen Fällen angenommen hätte, sondern deshalb, weil der Verzug des Schuldners für den Gläubiger keinen selbständigen neuen Anspruch, sondern nur eine Qualifikation des bestehenden Anspruchs erzeuge und weil es daher hier wohl keinem Zweifel unterliegen könne, daß den Schuldner die Beweislast treffe, wenn er um deswillen, weil er geleistet habe, bestreite, durch die Mahnung in Verzug gekommen zu sein.

Red. Vorl.
§. 349.
Ausschluß des
Rücktritts-
rechts.

9. Durch den §. 349 hat die Red. Komm. dem Auftrage entsprechen wollen, der ihr bei der Revision des Entw. II hinsichtlich der Verdeutlichung des Entw. II §. 303 Satz 1 erteilt worden ist; (vergl. S. 161 unter A). Während es nach der bisherigen Fassung zweifelhaft blieb, wann die für den Ausschluß des Rücktritts zur Voraussetzung gemachte Unmöglichkeit der Rückgewähr als vorliegend anzusehen sei, bestimmt der jetzige §. 349, daß dem Rücktrittsberechtigten, sofern er mit der Rückgewähr in Verzug kommt, von dem anderen Theile eine angemessene Frist gesetzt werden kann, nach deren ergebnislosem Ablaufe der Rücktritt unwirksam wird. Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, daß der Rücktritt ein Verhältniß schafft, bei welchem Zug um Zug zu leisten ist, gleich dem Rechtsverhältniß aus einem gegenseitigen Vertrage. Es sind daher die Normen des §. 320 (Red. Vorl.) auf den §. 349 übertragen worden.

Red. Vorl.
§. 480 Abs. 2.
Wandelung.

Die im §. 480 Abs. 2 vorgenommene Aenderung des Entw. II §. 422 Abs. 2

ist eine Konsequenz des im §. 349 (Red. Vorl.) angenommenen Satzes, der an anderen Stellen zu Aenderungen der Fassung geführt hat.

10. Der §. 632 Abs. 2 weist gegenüber dem Entw. II §. 579 Abs. 1 eine Abweichung hinsichtlich der Grundsätze auf, die für die Bemessung der Entschädigung aufgestellt sind, welche der Besteller eines Werkes beim Annahmeverzuge während der Herstellung dem Unternehmer zu leisten hat. Festgehalten ist daran, daß auf der einen Seite die Dauer des Verzugs und die Höhe der vereinbarten Vergütung zu berücksichtigen sind; das auf der anderen Seite in Betracht zu ziehende Moment ist jedoch allgemeiner und einfacher als in der bisherigen Fassung dahin bestimmt worden, daß neben den ersparten Aufwendungen maßgebend sein soll, was der Unternehmer „durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.“ Als Grund für die Aenderung wurde bezeichnet, daß im §. 632 abweichend von anderen ähnlichen Stellen nur die Grundlage für die Feststellung der Entschädigung gegeben werden solle, auf welcher das richterliche Ermessen, ohne an das Ergebnis der reinen rechnerischen Subtraktion gebunden zu sein, im einzelnen Falle die angemessene Entscheidung zu treffen habe.

Red. Vorl.
§. 632 Abs. 2.
Entschäd. d.
Unternehmers
beim
Annahmeverzuge d.
Bestellers.

11. Im §. 760 Abs. 1 Nr. 4 ist die Vorschrift des Entw. II §. 714 Abs. 1 Nr. 4, daß der Bürge unter der näher bezeichneten Voraussetzung vom Hauptschuldner Befreiung von der Bürgschaft verlangen könne, wenn er dem Gläubiger gegenüber zur Erfüllung verurtheilt sei, dahin verberichtet worden, daß ein vollstreckbares Urtheil vorliegen müsse. Bemerkt wurde, daß im §. 760 vorausgesetzte Auftragsverhältniß würde an sich dazu führen, daß der Bürge vom Hauptschuldner Vorschuß verlangen könnte. Wenn dies durch den Zweck der Verbürgung ausgeschlossen sei, so müsse der Bürge doch wenigstens davor gesichert sein, daß wegen der Schuld eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen erfolge, und eintretendenfalls einen Schadensersatzanspruch erlangen.

Red. Vorl.
§. 760 Abs. 1
No. 4.
Befreiungs-
anspr. d.
Bürgen bei
drohender
Zwangsvollst-
reckung.

12. Der von der Kraftloserklärung der Inhaberpapiere handelnde §. 784 — Entw. II §. 728 Abs. 1 — hat seitens der Red. Komm. folgenden, seinem Inhalte nach neuen Abs. 2 erhalten:

Red. Vorl.
§. 784 Abs. 2.
Auskunfts-
ertheilung
behufs
Aufgebots-
erwirkung.

Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft zu ertheilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Die Kosten der Zeugnisse hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

Die Bestimmung wurde wie folgt begründet: Die Vorschriften der C. P. O. über das Aufgebotsverfahren und die Zahlungssperre bei Inhaberpapieren seien nicht durchführbar, wenn nicht der Antragsteller gewisse Nachweise beibringen könne über Umstände, hinsichtlich deren ihm in zuverlässiger Weise nur der Aussteller des Papiers Auskunft zu geben und Zeugnisse zu ertheilen vermöge; vergl. die §§. 843 bis 845 d. C. P. O. und den Zusatzparagraphen 850a in der Anmerkung zu §. 793 (Red. Vorl.) unter 3¹⁾ — Entw. II §. 736 unter 2 —. Es sei daher geboten, dem bisherigen Inhaber einer verloren gegangenen Inhaberschuldverschreibung einen entsprechenden civilrechtlichen Anspruch gegen den Aussteller zu verleihen, wie dies in der Landesgesetzgebung theilweise schon ge-

¹⁾ Vergl. Prot. 455 unter II 4.

sehen sei. Die Vorschrift über die Kostentragung und die Vorschußpflicht des Berechtigten entspreche einem auch an anderen Stellen zum Ausdruck gelangten Grundsatz.

Red. Vorl.
§. 787 Satz. 3.
Anwendung
der §§. 198,
201, 202.

13. Der dem Entw. II §. 730 entsprechende §. 787 hat folgenden Satz 3 erhalten:

Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§. 198, 201, 202 (Red. Vorl.) entsprechende Anwendung.

Die Vorschrift, bezüglich deren im Allgemeinen die Ausführung oben unter 6 zu vergleichen ist, bezieht sich auf die sechsmonatige Frist, binnen welcher im Falle des §. 850a Abs. 2 d. C.P.D.¹⁾ nach der Beseitigung des Hindernisses die Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu beantragen ist, widrigenfalls die Hemmung der Vorlegungsfrist und der Verjährung in Wegfall kommt.

Red. Vorl.
§. 877.
Effentl.
Glaube d.
Grundbuchs.

14. In dem von dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs handelnden §. 877 hat die Vorschrift des Entw. II §. 810 Abs. 1 Satz 2:

„Ein Veräußerungsverbot der in den §§. 101, 102 bezeichneten Art ist dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn es aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Erwerber (bei dem Erwerbe) bekannt ist“

die erweiterte Fassung erhalten:

Ist der Berechtigte in der Verfügung über ein im Grundbuch eingetragenes Recht zu Gunsten einer bestimmten Person beschränkt, so ist die Beschränkung dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist.

Die erweiterte Fassung will auch diejenige Beschränkung treffen, die sich für den eingetragenen Berechtigten aus dem Rechte eines Testamentsvollstreckers und eines Nacherben ergibt.

Red. Vorl.
§§. 879, 881.
Berichtigung
des
Grundbuchs.

15. Um eine Erweiterung bzw. eine Verallgemeinerung des Gedankens handelt es sich auch bei der Aenderung, welche die Vorschrift des Entw. II §. 1091 durch die Fassung und Stellung im §. 881 erfahren hat.

Die §§. 879 bis 883 (Red. Vorl.) handeln von dem Berichtigungsanspruche, der sich darauf gründet, daß der Inhalt des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange steht. Die dem Entw. II §. 813 Abs. 1 gegenüber geänderte Fassung des §. 879 bringt, dem Beschlusse der zweiten Lesung entsprechend, zum Ausdruck, daß objektive Voraussetzung des Berichtigungsanspruchs die Nichtübereinstimmung des Grundbuchs mit derjenigen Rechtslage ist, über die es nach den vorangehenden Paragraphen Auskunft geben soll. Der Berichtigungsanspruch richtet sich auf die Abgabe derjenigen Erklärungen, die dem Grundbuchamte die nöthige Unterlage zur Herbeiführung der Uebereinstimmung gewähren. Zu den erforderlichen Unterlagen gehört aber unter Umständen auch die Vorlegung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs. Dies sei, so wurde bemerkt, bei der ersten Redaktion nicht genügend beachtet worden, da im Entw. II §. 1091 dem Grundstückseigentümer lediglich für den Fall des Erlöschens der Hypothek das Recht beigelegt sei, die Vorlegung des Briefes von dessen Besitzer zu verlangen. Die Vorlegung des Briefes könne

¹⁾ Vergl. Prot. 455 unter II 4.

auch in anderen Fällen, z. B. zur Eintragung einer eintragungsbedürftigen Verfügungsbeschränkung des Berechtigten, nothwendig werden und der Berichtigungsanspruch in solchen Fällen auch anderen Personen als dem Eigenthümer zustehen. Hieraus habe sich die Nothwendigkeit ergeben, den Entw. II §. 1091 aus dem Titel über die Hypothek auszuschneiden und in erweiterter Fassung unter die übrigen von der Berichtigung des Grundbuchs handelnden Vorschriften des zweiten Abschnitts zu versetzen.

16. Die dem §. 916 beigelegte Anmerkung¹⁾ beruht auf folgenden Erwägungen:

Der Entw. II §. 845 bestimmte in dem Titel über den Erwerb und Verlust des Eigenthums an beweglichen Sachen, daß die Uebergabe der Sache, wenn sie im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden soll, als erfolgt gelte, wenn der Gerichtsvollzieher die Sache zum Zwecke der Ablieferung an den Erwerber weggenommen hat.

Bei der Revision des Entw. ist der Antrag gestellt und der Red.Komm. überwiesen worden, die Vorschrift in die C.P.D. zu versetzen (vergl. S. 233 unter VI). Die Red.Komm. hat diesem Antrag entsprochen, und zwar, abgesehen von den hierfür früher geltend gemachten Gründen, insbesondere auch um deswillen, weil die Versetzung die Zusammenfassung einer Anzahl zerstreuter Vorschriften des Entw. gestattet. Die entsprechende Anwendung des §. 845 war nämlich im Entw. II vorgeschrieben: im §. 942 für die Bestellung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache, im §. 1026 für den Erwerb der Briefhypothek (Uebergabe des Hypothekenbriefs) und im §. 1114 für die Bestellung des Pfandrechts an einer beweglichen Sache, auf welche letztere Vorschrift wieder im §. 1181 (Bestellung des Pfandrechts an einem Rechte) verwiesen war. Alle diese Bestimmungen sind nunmehr durch die in der Anmerkung vorgeschlagene zusammenfassende Vorschrift gedeckt, die als §. 779 a in der C.P.D. ihren Platz finden soll.

Durch den hinzugefügten §. 779 b d. C.P.D. ist zunächst, soweit er den §. 779 a in Bezug nimmt, das im Entw. II §. 846 enthaltene Zitat des §. 845 ersetzt worden (Anwendung der Vorschriften über den Erwerb in gutem Glauben auf die im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgende Uebergabe). Die Versetzung der Vorschrift in die C.P.D. machte es aber erforderlich, ihre Anwendung nicht nur für die Fälle des §. 779 a, sondern auch für diejenigen Fälle sicherzustellen, in denen der Erwerb sich schon durch das die Willenserklärung ersetzende Urtheil vollzieht, es also einer Uebergabe nicht bedarf. Der vorgeschlagene §. 779 b d. C.P.D. bestimmt deshalb, daß auf einen Erwerb, der sich nach den §§. 779, 779 a vollziehe, die Vorschriften des B.G.B. zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, Anwendung finden.

Die Red.Komm. hat dabei angenommen, daß es im Geseze nicht einer ausdrücklichen Hervorhebung des Unterschieds bedürfe, der zwischen den Fällen des einen und denen des anderen Paragraphen in Ansehung des Zeitpunkts besteht, in welchem der Erwerb sich in gutem Glauben befinden müsse. In den Fällen, in welchen sich der Erwerb durch die bloße Willenserklärung vollzieht,

Anm. zu
Red.Vorl.
§. 916.
C.P.D.
§§. 779 a, 779 b.

¹⁾ Vergl. Prot. 454 unter XXII.

wie der Erwerb des Eigenthums nach Red.Vorl. §. 914 Satz 2 (wenn der Erwerber schon im Besitz ist) und nach Red.Vorl. §. 916 (wenn ein Dritter im Besitz ist) erstet das rechtskräftige Urtheil die Willenserklärung, §. 779 d. C.P.D.; der Erwerb tritt daher ein, wenn zur Zeit der Rechtskraft guter Glaube besteht. Ist dagegen außer der Willenseinigung Uebergabe erforderlich, so wird diese durch die Wegnahme der Sache seitens des Gerichtsvollziehers vertreten, §. 779 a d. C.P.D., die Gutgläubigkeit muß daher zur Zeit der Rechtskraft des Urtheils und zur Zeit der Wegnahme der Sache vorhanden sein.

Red.Vorl.
§. 936 Abs. 2.
Ausgleichung
eines in Folge
d. §§. 931 bis
935 erlittenen
Rechts-
verlustes.

17. Im §. 936 Abs. 2 hat der §. 866 Abs. 2 des Entw. II eine Erweiterung erhalten.

Der §. 866 enthielt den Satz, daß, wer in Folge der Vorschriften über den Erwerb durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung einen Rechtsverlust erleidet, von dem Erwerber Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern, nicht aber die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen könne. Unberührt sollten nach Abs. 2 die Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen bleiben. Bei der Revision des Entw. ist ein Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes in gewissem Umfange durch den Beschluß geschaffen worden, daß in den Fällen der Verbindung dem Beschädigten das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers dem Eigenthümer gegenüber geltenden Vorschriften zustehen solle. Da nun aber nach Red.Vorl. §. 982 (Entw. II §. 910) das Wegnahmerecht des Besitzers auf solche Sachen beschränkt ist, die er mit der herauszugebenden Sache verbunden hat, so hat die Red.Komm. in der Erwägung, daß jenes Recht in den Fällen der §§. 931, 932 (Red.Vorl.) dem Beschädigten auch dann zustehen müsse, wenn die Verbindung nicht durch ihn, sondern durch einen Anderen bewirkt ist, diese Erweiterung aufgenommen. Ferner ist angenommen worden, daß, wie die Geltung der Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen nicht selbstverständlich sei, so auch nicht selbstverständlich sei, daß neben dem Bereicherungsanspruch oder an seiner Stelle Verwendungsansprüche, die dem Beschädigten etwa auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses, z. B. einer Geschäftsführung ohne Auftrag, zustehen, durch die Vorschrift des §. 936 nicht ausgeschlossen werden. Endlich sollen auch Rechte zur Wegnahme einer Einrichtung, die auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses über das Maß der im §. 982 gewährten Befugnisse zulässig sind, vorbehalten bleiben.

Allen diesen Gesichtspunkten bezweckt die Fassung des §. 936 Abs. 2 Rechnung zu tragen.

Red.Vorl.
§. 976 Abs. 1.
Robitz. d.
§. 975, wenn
der Besitzer
sein Recht v. e.
mittelb.
Besitzer
ableitet.

18. Nach Red.Vorl. §. 975 haftet der Besitzer, der beim Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war oder der den Mangel seines Rechtes später erfährt, vom Besitze bezw. von der Erlangung der Kenntniß an wie ein gutgläubiger Besitzer vom Eintritte der Rechtshängigkeit an. Im Anschlusse hieran trifft der §. 976 eine Bestimmung für den Fall, daß der Besitzer sein Recht von einem mittelbaren Besitzer ableitet. Die Bestimmung ging in der Fassung des Entw. II §. 905 Abs. 1 dahin, daß der §. 904 des Entw. II auf einen solchen Besitzer in Ansehung der Nutzungen nur Anwendung finde, wenn der mittelbare Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war oder

später den Mangel des Rechtes zum Besitz erfahren hat. Bei der Schlußredaktion ist beachtet worden, daß der bisherige Wortlaut die unrichtige Auffassung zulasse, der Besitzer habe in dem Falle, wenn der mittelbare Besitzer erst nach dem Erwerbe des Besitzes den Mangel seines Rechtes erfahren hat, die Nutzungen gleichwohl von Anfang an und nicht erst seit dem Eintritte der Schlechtläubigkeit des mittelbaren Besitzers herauszugeben. Diesem Mißverständnisse soll die geänderte Fassung vorbeugen, welche klarstellt, daß die Haftung des in Rede stehenden Besitzers wegen der Nutzungen nach §. 975 (Red.Vorl.) erst von der Zeit an eintritt, in welcher die Schlechtläubigkeit beider, des unmittelbaren und des mittelbaren Besitzers, zusammentrifft. Eine weitere Berichtigung der Vorschrift wurde durch den bei der Revision gefaßten Beschluß über die Zulässigkeit der Eigenthumsklage gegen den unmittelbaren Besitzer erforderlich. Es ergab sich hieraus neben der Schlechtläubigkeit des mittelbaren Besitzers als zweiter Fall, in welchem der bösgläubige unmittelbare Besitzer bezüglich der Nutzungen keinen Schutz mehr verdient, gemäß §. 972 (Red.Vorl.) die Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs gegen den mittelbaren Besitzer. In der jetzigen Fassung besagt daher der §. 976 Abs. 1, daß der Besitzer, der sein Recht zum Besitze von einem mittelbaren Besitzer ableitet, die Nutzungen von der Zeit herauszugeben hat, in welcher entweder beiderseitige mala fides, oder Schlechtläubigkeit des unmittelbaren Besitzers und Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs gegen den mittelbaren Besitzer zusammentreffen.

19. Im §. 987 Abs. 2 hat die Vorschrift des Entw. II §. 913 Abs. 2 Red.Vorl. §. 987 Abs. 2. Anwendung der §§. 198, 201, 202. den Zusatz erhalten, daß auf den Lauf der daselbst bestimmten einmonatigen und sechsmonatigen Präklusivfrist die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 198, 201, 202 (Red.Vorl.) entsprechende Anwendung finden. (Vergl. oben unter 6.)

20. Die §§. 1035, 1036 geben den §. 961 des Entw. II wieder. Im §. 1035 ist neu, daß nur die durch das Verhalten des Nießbrauchers begründete Besorgniß einer erheblichen Verletzung der Rechte des Eigenthümers die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung begründen soll. Die Fassung des §. 1036 soll die Unklarheit beseitigen, die nach dem Wortlaute des §. 961 des Entw. II darüber blieb, unter welchen Voraussetzungen der Richter — und welcher Richter — dem Antrag auf Bestimmung der Frist zur Sicherheitsleistung stattzugeben habe. Es konnte angenommen werden, daß der Richter ohne vorhergehenden Prozeß auf die einseitige Behauptung des Eigenthümers, daß durch das Verhalten des Nießbrauchers seine Rechte bedroht seien, die Frist zu bestimmen habe und daß erst demnächst in dem Prozeß über die Einleitung der Verwaltung die Frage zu entscheiden sei, ob die Frist mit Grund bestimmt worden. Die Vorschrift ließ aber auch die Auslegung zu, daß die Fristbestimmung erst auf die rechtskräftige Verurtheilung des Nießbrauchers zur Sicherheitsleistung solle erfolgen dürfen. Bei der einen wie bei der anderen Auslegung erschien die Vorschrift bedenklich; bei der ersteren gefährdet sie die Lage des Nießbrauchers; bei der zweiten nöthigt sie den Eigenthümer zwei Prozesse zu führen, um zur Verwaltung zu gelangen. Um diese Uebelstände zu beseitigen, hat die Red.Komm. zunächst den Sinn der Bestimmung, gemäß der oben dargelegten zweiten Auffassung, verdeutlicht und sodann durch die dem §. 230b d. C.P.D. Red.Vorl. §§. 1035, 1036 Sicherheitsleistung d. Nießbrauchers.

(C. 155 unter XIII) in der Anmerkung zu Red.Vorl. §. 277 gegebene erweiterte Fassung¹⁾ dafür Sorge getragen, daß die Fristbestimmung schon in dem Urtheil über die Sicherheitsbestellung erfolgen kann, womit die Nothwendigkeit eines doppelten Prozesses vermieden wird.

Red.Vorl. §. 1047 Abs. 2. Nichterlöschen d. Nießbrauchs durch Konsolid. bei rechtl. Interesse d. Eigenthümers.

21. Im §. 1047 ist durch die Hinzufügung des Abs. 2 eine Verschiedenheit ausgeglichen worden, welche zwischen den §§. 1047, 1241 (Red.Vorl.) bestand. Während nämlich nach §. 1241 (Entw. II §. 1163) ein Mobiliarpfandrecht durch die Vereinigung von Pfandrecht und Eigenthum nicht erlischt, wenn der Eigenthümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestande des Pfandrechts hat, z. B. wenn noch ein zweites oder nachstehendes Pfandrecht an der Sache besteht, bestimmte der §. 1047 ursprünglich gleich dem §. 972 des Entw. II schlechthin, daß der Nießbrauch durch Vereinigung mit dem Eigenthum erlösche, ohne die für das Pfandrecht festgesetzte Ausnahme vorzuschreiben. Die Red.-Komm. hat angenommen, daß zu einer solchen verschiedenen Behandlung des Nießbrauchs und des Pfandrechts kein Grund bestehe. Die Erwägungen, die bei dem Pfandrechte zu der Beschränkung der Konsolidation Anlaß gegeben hätten, träfen auch bei dem Nießbrauche zu. Habe der Eigenthümer eine dem Nießbraucher das Eigenthum erworbene Sache verpfändet und demnach der Pfandgläubiger nunmehr ein Pfandrecht an der nießbrauchsfreien Sache erwerben solle; es sei vielmehr gerecht, daß dem Pfandgläubiger gegenüber das Verhältniß so angesehen werde, als bestände der Nießbrauch neben dem Eigenthume fort. Auf Grund dieser Erwägungen ist dem §. 1047 als Abs. 2 der Satz angeschlossen worden:

Der Nießbrauch gilt als nicht erloschen, soweit der Eigenthümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestande des Nießbrauchs hat.

Ann. zu C. II §. 1039. Rechte d. Pächters eines mit e. Hypoth. belast. Grundstücks in Anf. d. Früchte.

22. Bei §. 1115 ist die dem entsprechenden §. 1039 des Entw. II beigefügte Anmerkung gestrichen worden. Nach dieser Anmerkung sollte die Entscheidung darüber, ob und inwieweit im Falle der Verpachtung eines mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belasteten Grundstücks die mit dem Boden noch verbundenen Früchte zu Gunsten des Pächters von der Haftung befreit sein sollen, dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vorbehalten bleiben. Die mit der Vorberathung dieses Gesetzes beauftragte Komm. hat ihrerseits angenommen, daß die Entscheidung im B.G.B. zu treffen sein werde. Bei der hierdurch veranlaßten erneuten Prüfung der Frage ist die Red.-Komm. zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine besondere Vorschrift für den gedachten Fall entbehrlich sei und daß es nicht unbedenklich sein würde, sie im Sinne des Ausschlusses der stehenden Früchte von dem Rechte des Realgläubigers zu treffen.

Die Früchte fallen nach §. 941 (Red.Vorl.) mit der Trennung, ihrem rechtlichen Entstehen, in das Eigenthum des Pächters und der Eigenthümer des Grundstücks ist nicht befugt, die in dem Pachtvertrage liegende Gestattung zur Aneignung der Früchte zu widerrufen. Kraft dieses Rechtes ist der Pächter nach §. 690 d. C.F.D. berechtigt, einer Zwangsvollstreckung zu wider-

¹⁾ Vergl. Prot. 450 unter VII.

sprechen, die darauf abzielt, die Früchte kraft des Rechtes des Verpächters an den Ersteher gelangen zu lassen. Er ist außerdem, da er sich im Besitze der Pachtache, also auch der anstehenden Früchte befindet, gegen die Zwangsvollstreckung in die Früchte wegen seiner Forderung an den Verpächter nach den §§. 712, 713 d. C. P. O. geschützt. Umgekehrt können die Hypothekengläubiger weder der Pfändung der Früchte wegen einer Schuld des Pächters widersprechen, noch auch Ansprüche auf den Erlös erheben, da die Früchte erst nach der Trennung veräußert werden können, mit diesem Zeitpunkt aber nach §. 1104 (Red. Vorl.) das Hypothekenrecht an ihnen erlischt.

Eine Vorschrift des Inhalts, daß im Falle der Verpachtung die stehenden Früchte dem Hypothekenrechte nicht unterliegen, wäre bedenklich, weil dann das Grundstück auf Betreiben der Hypothekengläubiger nur ohne die stehenden Früchte veräußert werden könnte, durch den Zuschlag sich also ein Sondereigenthum an wesentlichen Bestandtheilen des Grundstücks ergäbe (Red. Vorl. §. 90), was dem §. 89 (Red. Vorl.) widersprechen würde.

23. Im §. 1143 — Entw. II §. 1069 —, der von der Uebertragung der Forderung auf Rückstände von Hypothekenzinsen handelt, sind dem Abs. 1 Satz 2, welcher den Zinsrückständen die Kosten gleichstellt, für die das Grundstück nach §. 1102 (Red. Vorl.) haftet, die Worte hinzugefügt worden:

und für die nach §. 1130 zu entrichtenden Verzugszinsen.

Der Beschluß beruht auf der Erwägung, daß auch die dem Eigenthümer zur Last fallenden Verzugszinsen gleich jenen Kosten nicht unter die Forderung an den persönlichen Schuldner fallen.

24. Im §. 1230 — Entw. II §. 1152 — ist dem Abs. 1 der Satz 3 neu beigelegt. Der Paragraph bestimmt, daß zu der Vereinbarung zwischen dem Eigenthümer einer beweglichen Sache und dem Pfandgläubiger über eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Art des Pfandverkaufs die Zustimmung des Dritten erforderlich ist, dem an dem Pfande ein Recht zusteht. Der im Hinblick auf die Regelvorschriften der §§. 178, 179 (Red. Vorl.) für erforderlich erachtete Zusatz spricht im Anschluß an verwandte Fälle aus, daß die Zustimmung demjenigen gegenüber zu erklären sei, zu dessen Gunsten sie erfolgt und daß sie unwiderruflich sei.

25. Im §. 1245 — Entw. II §. 1167 — ist, entsprechend dem für Hypotheken geltenden §. 1099 (Red. Vorl.) — Entw. II §. 1024 —, vorgeschrieben, daß bei der Eintragung des Pfandrechts an einem im Schiffsregister verzeichneten Schiffe der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und im Falle der Verzinslichkeit der Zinssatz angegeben werden müsse. Während aber im §. 1099 beigelegt ist, daß im Uebrigen zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden könne, war bei dem Schiffspfandrechte dieser Zusatz weggeblieben. Die Red. Komm. hat, da eine abweichende Behandlung des Schiffspfandrechts von der Komm. nicht beabsichtigt worden ist, auch dem §. 1245 den Zusatz beigelegt.

26. In ähnlicher Weise ist im §. 1254 der §. 1176 des Entw. II ergänzt worden. Der §. 1254 gestattet das Aufgebot eines Schiffspfandrechts, sofern der Gläubiger unbekannt ist, unter den in den §§. 1154, 1155 (Red. Vorl.) für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen. Im

Red. Vorl.
§. 1143 Abs. 1
Satz 2.
Uebertragung
der nach
§. 1130 zu
entrichtenden
Verzugs-
zinsen.

Red. Vorl.
§. 1230 Abs. 1
Satz 3.
Erklärungs-
empfänger d.
Zustimmung.
Unwiderruf-
lichkeit der-
selben.

Red. Vorl.
§. 1245 Abs. 2
Satz 2.
Bezugnahme
im Schiffs-
register auf d.
Eintragungs-
bewilligung.

Red. Vorl.
§. 1254 Satz 3.
Anwendung
des §. 1155
Abs. 3 auf d.
Schiffs-
pfandrecht.

§. 1155, welcher voraussetzt, daß der Eigenthümer zur Befriedigung des Gläubigers berechtigt ist und daß er den Betrag der Forderung hinterlegt, ist bestimmt, daß in solchen Fällen der hinterlegte Betrag dem Eigenthümer zurückzuzahlen ist, wenn sich der Gläubiger nicht vor dem Ablaufe von dreißig Jahren seit der Erlassung des Ausschlußurtheils meldet. Auch hier war die Uebersetzung dieser Vorschrift auf das Schiffspfandrecht unabsichtlich weggelassen und ist von der Red.Komm. durch die Anwendbarerklärung des §. 1155 Abs. 3 nachgeholt worden.

Familienrecht.

27. Die im Familienrechte vorgenommenen Aenderungen sind zum großen Theile redaktioneller Natur. Eine größere Zahl derselben bezweckt, die Fassung in Hinsicht auf die Beweislast zu verbessern; (vergl. oben unter 8). Zugleich von sachlicher Bedeutung sind die, namentlich in diesem Buche vorkommenden, Aenderungen, die sich als Konsequenzen der Gestaltung der §§. 104, 105 (Red.Vorl.) darstellen.

Red.Vorl.
§. 1328 Abs. 1
Satz 2, §. 1331.
Anwendung
b. §§. 138,
1329, 1330
auf
angefochtene
Ehen.

28. Im §. 1331 ist der im §. 1252 des Entw. II an die Spitze gestellte Satz, daß die für eine nichtige Ehe geltenden Vorschriften der §§. 1329, 1330 (Red.Vorl.) auf eine anfechtbare und angefochtene Ehe entsprechende Anwendung finden, nicht wiederholt. Eine sachliche Aenderung liegt darin nicht. Man hat angenommen, daß der weggelassene Satz durch die allgemeine Vorschrift des §. 1328 Abs. 1 d. Red.Vorl. — Entw. II §. 1251 Abs. 1 — gedeckt sei. Der im §. 1328 Abs. 1 beigefügte Zusatz, daß die Vorschrift des §. 138 Abs. 2 (Red.Vorl.) Anwendung finde, enthält nur eine Berichtigung, die geboten erschien, damit nicht durch die Wiederholung nur eines Theiles des §. 138 Zweifel über die Anwendbarkeit des anderen Theiles erregt würden.

Red.Vorl.
§§. 1333 bis
1337. Wiederver-
heirath im
Falle d.
Todeserkl.

29. In den §§. 1333 bis 1337 ist unter der Ueberschrift: „Vierter Titel. Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung“ der siebente Titel des Entw. II „Auflösung der Ehe im Falle der Todeserklärung“ (§§. 1482 bis 1485) nebst dem damit zusammenhängenden §. 1215 Abs. 2 des Entw. II wiedergegeben. Mit der Versetzung ist eine sachliche Aenderung nicht beabsichtigt. Ebenso wenig liegt eine solche darin, daß im §. 1335 Abs. 2 — Entw. II §. 1483 Abs. 2 — der Satz eingefügt ist, daß die Anfechtung der neuen Ehe seitens des wiederverheiratheten Ehegatten auch dann ausgeschlossen ist, wenn er die Ehe nach erlangter Kenntniß vom Leben des für todt erklärten Ehegatten bestätigt. Der Zusatz entspricht dem, was im §. 1322 Abs. 2 d. Red.Vorl. — Entw. II §. 1244 Abs. 2 — für andere Fälle der Anfechtung gesagt ist (vergl. Red.Vorl. §. 140).

Red.Vorl.
§§. 1381, 1382.
Verfügungs-
recht d. Ehe-
frau über
eingebr. Gut.

30. In den §§. 1381, 1382 haben die §§. 1295, 1296 des Entw. II eine den §§. 104, 105 (Red.Vorl.) entsprechende Umgestaltung erfahren. Da der bei der Revision des Entw. von der Gesamtkomm. der Red.Komm. erteilte Auftrag dem Wortlaute nach nur dahin ging, den §. 1295 des Entw. II entsprechend dem §. 82 des Entw. II (Red.Vorl. §. 104) umzugestalten (S. 276 unter XVI), so bedarf die von der Red.Komm. überdies vorgenommene Aenderung des Entw. II §. 1296 (Red.Vorl. §. 1382) nach Maßgabe des Entw. II §. 83 (Red.Vorl. §. 105) der Genehmigung. Die Aenderung hat insbesondere dazu geführt, daß der Widerruf des anderen Theiles auch der Frau gegenüber erklärt werden kann (Red.Vorl. §. 1382 Abs. 1 Satz 2).

31. Im §. 1423, der von den Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft handelt, ist im Abs. 3 dem §. 1337 Abs. 2 des Entw. II gegenüber die Aenderung vorgenommen, daß der Anspruch auf Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuchs auf solche Rechte erstreckt worden ist, die im Grundbuche nicht eingetragen sind, aber in das Grundbuch eingetragen werden können. Die Erweiterung entspricht dem der Vorschrift zu Grunde liegenden Gedanken.

Red. Vorl.
§. 1423 Abs. 3.
Eintrag. d. z.
Gesamtgute
gehörenden
Rechte.

32. Der §. 1440 entspricht dem §. 1357 Abs. 1 des Entw. II. Der in der Vorschrift behandelte Bereicherungsanspruch ist deutlicher bezeichnet und zugleich auf solche Fälle ausgedehnt, in welchen der Mann der Zustimmung der Frau bedurfte, aber ohne diese Zustimmung gehandelt hat. Die gleichmäßige Berücksichtigung beider Fälle erschien geboten.

Red. Vorl.
§. 1440.
Bereicherung
d. Gesamt-
guts durch
Rechtsgech. e.
Ehegatten.

33. Im §. 1457 — Entw. II §. 1371 — ist der Abs. 1 Satz 2 neu. Es werden darin auf den Fall, daß nach der Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft bis zur Auseinandersetzung die Verwaltung des Gesamtguts beiden Ehegatten gemeinschaftlich zusteht, die Vorschriften des §. 1409 (Red. Vorl.) für entsprechend anwendbar erklärt. Nach den letzteren steht dem Manne in dem entsprechenden Falle beim gesetzlichen Güterstand unter gewissen Voraussetzungen die Befugniß zu, die Verwaltung einstweilig fortzuführen. Diese Bestimmung, die schon im Entw. II auf die elterliche Gewalt und die Vormundschaft übertragen war (vergl. Red. Vorl. §§. 1660, 1661, §. 1871 Abs. 1), erschien, da die Sachlage in allen diesen Fällen im Wesentlichen die gleiche ist, auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft am Platze.

Red. Vorl.
§. 1457 Abs. 1
Satz 2.
Verwaltung
d. Gesamt-
guts nach
Aufhebung d.
allg. Güter-
gemeinschaft.

34. Der §. 1476 handelt wie der §. 1396 des Entw. II von dem Verzicht eines antheilsberechtigten Abkömmlinges auf seinen Antheil an dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Neu ist der Abs. 3, der zu dem Verzicht des Abkömmlinges, sofern dieser unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts fordert. Bestimmend war insbesondere die Erwägung, daß im §. 1622 Abs. 2 und im §. 1800 Nr. 2 (Red. Vorl.) die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für nothwendig erklärt wird zur Ausschlagung einer Erbschaft von Seiten des Vaters oder des Vormundes eines Minderjährigen, daß aber der Antheil an dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft im Allgemeinen einem Erbtheile gleichgestellt wird. Daneben ist berücksichtigt, daß in dem Antheil an dem Gesamtgute meist ein großer Theil des Vermögens des Minderjährigen enthalten sein wird und daß die Nothwendigkeit gerichtlicher Genehmigung bei dem überlebenden Elternteile zur Stärkung der Widerstandskraft gegen selbstthätige oder die übrigen Abkömmlinge begünstigende Absichten geeignet sein dürfte.

Red. Vorl.
§. 1476 Abs. 3.
Verzicht e.
Vormund. zc.
Abkömml.
auf d. Antheil
am Gesamt-
gute.

35. Der §. 1500 enthält im Abs. 1 den Satz 2 des Entw. II §. 1385. Die Abs. 2, 3 sind neu beigelegt, und zwar in folgerichtiger Fortbildung des §. 2026 (Red. Vorl.), der gemäß einem bei der Revision des Entw. gefaßten Beschlusse bezüglich der Anordnung der Uebernahme eines zu einem Nachlasse gehörigen Landguts durch letztwillige Verfügung Bestimmungen trifft. Im §. 1500 Abs. 2 ist vorgeschrieben, daß der Erblasser anordnen kann, daß von einem einzelnen Abkömmlinge zu übernehmende Landgut solle mit dem Ertragswerth angesetzt werden. Zugleich sind die Vorschriften des §. 2026 (Red. Vorl.), insbesondere die dort aufgestellte Auslegungsregel, bezüglich einer solchen Willensmeinung

Red. Vorl.
§. 1500
Abs. 2, 3.
Verth-
berechnung e.
Landguts.

für anwendbar erklärt. Der Abs. 3 bestimmt, daß das Recht, das Landgut zu dem Ertragswerthe zu übernehmen, auch dem überlebenden Ehegatten eingeräumt werden kann. Ein Anhaltspunkt hierfür bot sich in der Vorschrift des §. 1487 Abs. 1 (Red.Vorl.). Die Ausdehnung des zum Erbrechte beschlossenen Satzes auf die fortgesetzte Gütergemeinschaft überhaupt erschien durch die rechtliche Verwandtschaft zwischen der Erbfolge und dem Eintritt in die fortgesetzte allgemeine Gütergemeinschaft begründet. Zu Red.Vorl. §. 2286 vergl. Red.Vorl. §. 1496 Abs. 2.

Red.Vorl.
§. 1501 Abs. 2
Satz 1, 2.
Erfordern.
persönl. Zu-
stimmung.

36. Der §. 1501 — Entw. II §. 1388 — bestimmt im Abs. 1, daß zur Wirksamkeit der in den §§. 1496 bis 1500 (Red.Vorl.) bezeichneten, auf die fortgesetzte Gütergemeinschaft bezüglichen Verfügungen eines Ehegatten die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich ist. Im Abs. 2 ist neu beigelegt, daß die Zustimmung nicht durch einen Vertreter, also auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter, erteilt werden kann und daß, wenn der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht erfordert wird. Die Nöthigung zur persönlichen Vornahme jener Rechtsakte entspricht dem für die familienrechtlichen Geschäfte im Allgemeinen festgehaltenen Grundsatz. Sie erschien für die in Frage stehende Zustimmung um so mehr als richtig, als es sich dabei um Verfügungen handelt, die der Zustimmungende selbst nur lektwillig, also persönlich, treffen kann.

Red.Vorl.
§. 1502 Abs. 1.
Erfordern.
persönl. Zu-
stimmung.
Aufhebung d.
Verzichts.

37. Im Gegensatz zu §. 1476 (Red.Vorl.) betrifft der §. 1502 denjenigen Verzicht eines Abkömmlinges auf seinen Antheil an dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft, der schon im Voraus einem der Ehegatten gegenüber für den Fall erfolgt, daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird. Die von der Red.Komm. vorgeschlagene Fassung weicht vom Entw. II §. 1391 darin ab, daß die Vorschrift auch auf den Vertrag erstreckt ist, durch den ein solcher Verzicht aufgehoben wird; sodann sind durch die Verweisung auf den §. 1501 Abs. 2 auch die dort neu beschlossenen Sätze 1, 2 (vergl. oben unter 36) auf die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten für anwendbar erklärt.¹⁾

Red.Vorl.
§. 1622 Abs. 2.
Verzicht d.
Vaters für d.
Kind auf e.
Pflichttheil.

38. Der §. 1622 bestimmt im Abs. 2, daß der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, wenn er für das Kind eine Erbschaft oder ein Vermächtniß ausschlägt oder auf einen Pflichttheil verzichtet. Der Satz beruht bezüglich der Erbschaft und des Vermächtnisses auf einem schon bei der Revision des Erbrechts gefaßten Beschlusse (S. 322 und 323 unter 25, S. 323, 324), bezüglich des Pflichttheils ist er bei der jetzigen Schlußredaktion neu aufgestellt. Maßgebend für die Erweiterung war die Erwägung, daß der Pflichttheil dem praktischen Ergebnisse nach den Erbtheil ersetze und theoretisch als eine Art von gesetzlichem Vermächtnisse konstruirt sei. Betroffen wird von der Vorschrift nur der Verzicht auf den angefallenen Pflichttheil, nicht der Verzicht auf das Pflichttheilsrecht.

Red.Vorl.
§. 1800 Nr. 1, 2.
Verfügung
über d. Pflicht-
theil o. d.
Erbth. antheil
e. Mündels.

39. Im §. 1800 — Entw. II §. 1702 — ist in Nr. 1, 2 ebenfalls der Verzicht auf den Pflichttheil aufgenommen worden, und zwar in Nr. 2 im gleichen Sinne wie im §. 1622 Abs. 2 (Red.Vorl.), also bezüglich des angefallenen Pflichttheils, in Nr. 1 dagegen als Verzicht auf den künftigen Pflichttheil. Zu

¹⁾ Vergl. hierzu S. 398.

Nr. 1 hat auch die Verfügung über den Antheil des Mündels an einer Erbschaft Aufnahme gefunden, nachdem im Erbrechte die Möglichkeit einer einheitlichen Verfügung über einen Erbtheil beschlossen worden ist. In allen diesen Fällen soll der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen.

40. Im §. 1808 ist der Satz 1 des Entw. II §. 1710 gestrichen worden, Der Aenderung liegt die Erwägung zu Grunde, daß der eine der beiden Fälle, in denen nach §. 105 (Red.Vorl.) das Widerrufsrecht des anderen Theiles ausgeschlossen ist, sofern nämlich diesem die Nothwendigkeit der Genehmigung bekannt ist, stets vorliegt, wenn der Vormund als solcher ein Geschäft der betreffenden Art abschließt. Es kann also nur der zweite Fall des §. 105 in Frage kommen, daß die Genehmigung der Wahrheit zuwider behauptet wird. Für diesen Fall ist im §. 1808 die Vorschrift des Entw. II §. 1710 beibehalten worden. Eine Verdeutlichung ist insofern erfolgt, als in die Worte „bis zur Mittheilung der Genehmigung“ vor „Genehmigung“ das Wort „nachträglichen“ eingeschaltet ist.

Red.Vorl.
§. 1808.
Widerrufs-
recht des
anderen
Theiles beim
Mangel der
Genehmigung.

41. Im Buche V findet sich die erste Aenderung in dem dem §. 1831 des Entw. II entsprechenden §. 1932; sie besteht darin, daß im Abs. 2 Satz 2 den für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 198, 201 (Red.Vorl.), welche auf die im §. 1932 bestimmte Präklusivfrist entsprechende Anwendung finden sollen, der §. 202 (Red.Vorl.) beigelegt ist.

Red.Vorl.
§. 1932 Abs. 2
Satz 2.
Anwendung d.
§. 202.

42. Die im §. 1841 des Entw. II behandelte Feststellung des Erbrechts des Fiskus von Seiten des Nachlaßgerichts ist in den §§. 1942, 1943 d. Red.Vorl. geregelt. In der Vorschrift, daß ein (privates) Erbrecht unberücksichtigt bleibt, wenn es nicht binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist dem Nachlaßgerichte nachgewiesen oder im Wege der Klage geltend gemacht wird, war in der früheren Fassung nicht zum Ausdruck gelangt, daß diese Uebergehung des Erbrechts dessen Bestand nicht berühre. Dies wird nunmehr durch den §. 1942 Abs. 2 klargestellt, der dahin geht, daß die Feststellung eine Vermuthung für das gesetzliche Erbrecht des Fiskus begründe.

Red.Vorl.
§. 1942 Abs. 2.
Vermuthung
für d. Erbrecht
des Fiskus.

43. Bei der Regelung des Inventarrechts ist in den §§. 1868, 1869 des Entw. II nur ausgesprochen worden, daß die beschränkte Haftung des Erben dadurch gesichert werde, daß er vor dem Ablaufe der ihm auf den Antrag eines Nachlaßgläubigers gesetzten Frist das Inventar einreiche. Die jetzigen §§. 1970 und 1971 stellen klar, daß die gleiche Wirkung auch dem Inventar zukommt, das der Erbe ohne den Antrag eines Gläubigers und ohne gerichtliche Fristbestimmung aus eigenem Antrieb errichtet.

Red.Vorl.
§§. 1970, 1971.
Inventar-
errichtung
ohne
Gläubiger-
antrag un-
ter
Frist-
bestimmung.

44. Der §. 1982 soll durch seine Stellung und Fassung die Bedeutung der darin enthaltenen Vorschrift nach einer Richtung klarstellen, die aus dem entsprechenden §. 1868 Abs. 2 des Entw. II nicht zu entnehmen war. In der Red.Komm. ist die Auffassung zur Geltung gelangt, daß einem Nachlaßgläubiger gegenüber, der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist oder der einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichsteht, die unbeschränkte Haftung des Erben nicht nur bei der Versäumung der Inventarfrist, sondern auch bei absichtlich unrichtiger Inventarerrichtung nicht eintreten solle. Dagegen ist angenommen worden, daß ein solcher Gläubiger berechtigt sei, von dem Erben die Leistung des Offenbarungszeids mit der Wirkung zu verlangen, daß die Verweigerung der

Red.Vorl.
§. 1982.
Befugnisse
aus-
geschlossener
Gläubiger.

Gidesleistung zu seinen Gunsten die unbeschränkte Haftung des Erben begründet. Dem entsprechend ist die Vorschrift des §. 1982 auf die Fälle des §. 1971 Abs. 1 (Red.Vorl.) — Fristverjährung — und des §. 1981 Abs. 1 (Red.Vorl.) — Dolus — beschränkt und systematisch vor dem §. 1983 (Red.Vorl.) eingestellt worden, welcher letzterer von dem Offenbarungseide handelt. — Hinsichtlich der Frage, ob ein ausgeschlossener oder ein diesem gleichstehender Nachlassgläubiger wirksam den Antrag auf die Bestimmung einer Inventarfrist zu stellen vermöge, geht die Ansicht der Red.Komm. dahin, daß das Nachlassgericht zwar dem Antrage nicht stattgeben solle, daß der gleichwohl erfolgten Fristbestimmung aber zu Gunsten der übrigen Nachlassgläubiger Wirksamkeit zukommt; (vergl. Red.Vorl. §. 1971 Abs. 2 Satz 2).

Red.Vorl.
§. 2059 Abs. 2
Satz 2
Anwendung
des §. 202.

45. In dem dem §. 1955 des Entw. II entsprechenden §. 2059 ist auf die darin vorgeschriebene Ansetzungsfrist von den für die Verjährung geltenden Vorschriften neben den §§. 198, 201 auch der §. 202 (Red.Vorl.) für entsprechend anwendbar erklärt worden. (Vergl. oben unter 6.)

Red.Vorl.
§. 2142 Abs. 1
Satz 2
§. 2143 Satz 2
§. 2144 Abs. 1
Satz 2.
Werth-
berechnung
vermachter
Grundstücke.

46. In den §§. 2142 bis 2144 ist die Ausgleichung einer Verschiedenheit vorgenommen, die im Entw. II ohne inneren Grund zwischen dem §. 2037 einerseits und den §§. 2038, 2039 andererseits bestand. Die angezogenen Paragraphen treffen Bestimmungen über die Verpflichtung des Vermächtnisnehmers, eine auf dem vermachten Grundstücke ruhende Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auszuführen. Dabei war hinsichtlich der Bemessung des Werthes des vermachten Grundstücks und der etwa mitbelasteten Grundstücke im §. 2037 vorgeschrieben, daß der Werth des vermachten Grundstücks sich nach der Zeit bestimme, zu welcher das Eigenthum auf den Vermächtnisnehmer übergehe. In den §§. 2038, 2039 dagegen fand sich für die Werthbemessung der dort in Betracht kommenden mehreren Grundstücke die Vorschrift, daß der Werth unter Abzug der Belastungen zu berechnen sei, welche der Hypothek im Range vorgehen. Es war also an der ersten Stelle nur über die Zeit, an der zweiten nur über die Art der Ermittlung des in Betracht zu ziehenden Grundstückswerthes eine Vorschrift getroffen. In dem jetzigen §. 2142 sind beide Faktoren als maßgebend bezeichnet und in den §§. 2143, 2144 (Red.Vorl.) ist auf die vorhergehende Vorschrift verwiesen, womit die gleichmäßige Behandlung der drei Fälle erreicht ist.

Red.Vorl.
§. 2148 Abs. 2
Vermächtniß
b. Rechte
Wegnahme e.
Sache.

47. Im Abs. 2 des dem Entw. II §. 2043 entsprechenden §. 2148 hat in Folge der im §. 936 (Red.Vorl.) vorgenommenen Aenderung (vergl. oben unter 17) das Recht zur Wegnahme der verbundenen Sache Erwähnung gefunden. Es soll im Falle der Verbindung der vermachten Sache mit einer anderen, wenn dem Erblasser das Recht zur Wegnahme zusteht, im Zweifel dieses Recht als vermacht gelten.

Red.Vorl.
§. 2189 Abs. 2.
Nicht-
anwendung d.
§. 1936 auf
Testaments-
vollstrecker.

48. In dem dem §. 2083 Abs. 1, 2 des Entw. II entsprechenden §. 2189 ist als Abs. 2 die neue Bestimmung eingestellt worden:

Die Vorschrift des §. 1936 findet auf den Testamentsvollstrecker keine Anwendung.

Die Vorschrift des §. 1936 (Red.Vorl.), nach welcher vor der Annahme der Erbschaft ein Anspruch, der sich gegen den Nachlass richtet, nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden kann, ist schon im Entw. II §. 1838

Abf. 2 (Red. Vorl. S. 1938 Abf. 3) für den Fall der Bestellung eines Nachlasspflegers ausgeschlossen worden. Wie der Nachlasspfleger hat aber auch der Testamentvollstrecker, der nach den Beschlüssen der zweiten Lesung im Umfange des §. 2189 Abf. 1 (Red. Vorl.) zur Führung von Prozessen passiv legitimirt ist, nicht den konkreten Erben, sondern den Erben überhaupt zu vertreten. Die Ausschließung des §. 1936 erscheint daher auch in Ansehung des Testamentvollstreckers geboten.

Im Zusammenhange hiermit steht die Ergänzung, welche der §. 693 Abf. 2 d. C. B. D. (V S. 794 und 795 unter III) in der Ann. zu §. 1994 unter II 3 erfahren hat.¹⁾ Auch hier, wo es sich um die Bestellung eines besonderen Vertreters bei der Fortsetzung einer Zwangsvollstreckung in den Nachlass des Schuldners handelt, ist hinsichtlich der Unanwendbarkeit dieser Vorschrift das Vorhandensein eines Testamentvollstreckers (dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht) dem Vorhandensein eines Nachlasspflegers gleichgestellt worden.

49. Der §. 2226 handelt wie der §. 2119 des Entw. II von der erleichterten Form für die Anordnung von Vermächtnissen, die im Gesamtbetrage nicht den zwanzigsten Theil des Nachlasses übersteigen. Hinsichtlich der Berechnung des Werthes erklärte der §. 2119 des Entw. II die für den Pflichttheil geltenden §§. 2177, 2178 des Entw. II für anwendbar. Diesen entsprechen in der Red. Vorl. die §§. 2285, 2287. Der §. 2226 verweist aber im Abf. 1 Satz 2 auf die §§. 2285 bis 2287, will also auch den §. 2286 angewendet wissen, der bei der Uebernahme eines zum Nachlasse gehörenden Landguts durch einen der Erben den Ertragswerth des Landguts auch für die Berechnung des Pflichttheils für maßgebend erklärt. Die Uebertragung auch dieser Vorschrift entspricht dem derselben zu Grunde liegenden Gedanken.

50. In dem dem §. 2137 des Entw. II entsprechenden §. 2244 ist ein neuer Abf. 3 beigelegt. Der Wortlaut des Abf. 1 würde zu dem Ergebnisse führen, daß in einem gemeinschaftlichen Testamente Verfügungen jeder Art als korrespondierende getroffen werden könnten. Da jedoch nach §. 2252 Abf. 2 (Red. Vorl.) — Entw. II 2145 Abf. 2 — in einem Erbvertrage andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen vertragsmäßig nicht getroffen werden können, so erschien es angemessen, auch das Maß der in einem gemeinschaftlichen Testamente zulässigen korrespondierenden Verfügungen entsprechend zu beschränken.

51. Der dem §. 2157 des Entw. II entsprechende §. 2265 hat durch den am Schlusse des ersten Absatzes beigelegten Halbsatz eine Ergänzung erfahren. Es sind damit auf die Zustimmung des einen Vertragsschließenden bei einem Erbvertrage zu der von dem anderen Theile durch Testament angeordneten Aufhebung eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses bezw. einer solchen Auflage die Vorschriften des §. 2264 Abf. 3 (Red. Vorl.) für anwendbar erklärt (Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn derjenige Vertragsschließende, der nicht Erblasser ist, unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht). Die Uebertragung erschien durch die in beiden Paragraphen gleiche Sachlage gerechtfertigt und im Interesse des Minderjährigen geboten.

Ann. zu Red. Vorl. §. 1994 unter II 3. C. B. D. §. 693 Abf. 2.

Red. Vorl. §. 2226 Abf. 1 Satz 2. Werthberechnung d. Nachlasses u. d. Vermächtnisse.

Red. Vorl. §. 2244 Abf. 3. Beschränkung d. §. 2244 Abf. 1.

Red. Vorl. §. 2265 Abf. 1 Satz 1 Halbs. 2. Anwendung des §. 2264 Abf. 3.

¹⁾ Vergl. Prot. 453 unter XXX. 1.

Beschluß-
fassung über
die unter I 1
bis 51 vor-
geschlagenen
Änderungen.

Alle im Vorstehenden aufgeführten Änderungen wurden, mit alleiniger theilweiser Ausnahme der unter Nr. 37 mitgetheilten, von der Gesamtkomm. genehmigt. Zu §. 1502 (Nr. 37) wurde die Erstreckung der Vorschrift auf den Vertrag, durch den ein Verzicht der betreffenden Art aufgehoben wird, gebilligt. Gegen die Verweisung auf den §. 1501 Abs. 2 (in dessen jetziger Gestalt) wurde aber eingewendet, daß die dort neu eingestellten Sätze 1, 2 zur Uebertragung auf den §. 1502 nicht geeignet erschienen. Wenn demjenigen Ehegatten, welcher bei dem im §. 1502 behandelten, einem Erbverzicht ähnlichen Vertrage gewissermaßen als Erblasser erscheine, nicht verwehrt sei, den Vertrag durch einen Vertreter oder unter Beistand des gesetzlichen Vertreters abzuschließen, so erscheine es nicht angemessen, auf der Seite des anderen, lediglich zustimmenden Ehegatten die persönliche Vornahme des Rechtsakts der Zustimmung zu verlangen. Es müsse also, um die hierin richtige Vorschrift des §. 1391 des Entw. II zutreffend wiederzugeben, die Verweisung auf die jetzigen Sätze 3, 4 des §. 1501 Abs. 2 beschränkt werden. Die Komm. trat dieser Ausführung bei.

Keine Änderung des Entw. hatte die Anregung einer das Recht des Testamentvollstreckers betreffenden Frage zur Folge. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht eine unbegründete Verschiedenheit zwischen dem Falle eines Universalserben und dem Falle mehrerer Miterben insofern bestehe, als einer Anordnung des Erblassers, daß einer anderen Person die Nutzung des Nachlasses zustehen und zu dem Zwecke ein ernannter Testamentvollstrecker den Reinertrag des Nachlasses jährlich an diese Person abführen solle, den Gläubigern des Erben bzw. eines Miterben gegenüber im ersten Falle Wirksamkeit zukomme, im zweiten Falle nicht (vergl. einerseits Red.Vorl. §. 2190, andererseits Red.Vorl. §. 2021 Abs. 1 in Verbindung mit §. 739). Das Bedenken wurde von anderer Seite zurückgewiesen. Es könne, so wurde ausgeführt, der Antheil eines Miterben am Nachlasse zwar nicht als ein „Nachlassgegenstand“ angesehen werden, der der Verwaltung des Testamentvollstreckers unterliege, und es sei daher durch den §. 2190 die Pfändung des Erbtheils und die Vornahme der Theilung auf Betreiben des Gläubigers eines Miterben nicht ausgeschlossen. Da aber die Einsetzung eines Testamentvollstreckers auch für einen Erbtheil zulässig sei, so könne der Erblasser die Anordnung treffen, daß auch nach der etwaigen Theilung die Testamentvollstreckung für alle Erbtheile fortbestehen solle. Alsdann aber würden auch die auf den gepfändeten Erbtheil zugewiesenen Nachlassgegenstände, da sie der Verwaltung des Testamentvollstreckers unterlägen, gemäß §. 2190 dem Zugriffe der Gläubiger des Miterben entzogen sein. Bei dieser Rechtslage würden die Gläubiger auch von der Pfändung des Erbtheils und dem Antrag auf Erbauseinandersetzung Abstand nehmen. — Die Komm. erachtete nach dieser Entgegnung die Aufnahme einer besonderen Vorschrift für entbehrlich.

Erledigung
von
Eingaben.

II. Nachdem hiermit die Anträge der Red.Komm. ihre Erledigung gefunden hatten, wurde der Komm. durch einen Berichterstatter von dem Inhalte mehrerer Eingaben Kenntniß gegeben, die in den letzten Monaten an den Reichskanzler, an das Reichs-Justizamt oder unmittelbar an die Komm. gerichtet worden sind. Es sind dies:

1. die Eingabe des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen vom 13. Juli 1895;
2. die Eingabe des Schutzvereins der Berliner Bau-Interessenten vom 15. Juli 1895;
3. die Vorstellung des deutschen Landwirthschaftsraths d. d. Berlin, den 22. Juli 1895;
4. die Petition der Allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine d. d. München-Gladbach, den 31. Juli 1895;
5. die Petition des Freiherrn von Vincke d. d. Hannover, den 23. September 1895;
6. die Eingabe der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern d. d. München, den 5. Oktober 1895.

Die Besprechung der in den Eingaben angeregten Punkte gab zur Vornahme von Aenderungen keinen Anlaß.

Hierauf wurde mit der oben erwähnten Aenderung der gesammte Entw. in der von der Red. Komm. vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

Genehmigung
des Entw. im
Ganzen.

III. Die Komm. wandte sich wieder der Berathung des C. G. zu.

Es war der Antrag gestellt:

als Art. 48b die Bestimmung aufzunehmen:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht.

Einführungs-
gesetz.
Verfassung
konfessionirter
Vereine.

Der Antrag wurde wie folgt begründet:

Bei der Berathung des Rechtes der juristischen Personen sei der weitergehende Antrag, daß, soweit die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins auf Landesgesetz beruhe, dessen Vorschriften aufrechterhalten bleiben sollten, mit einer geringen Mehrheit abgelehnt worden; (vergl. I S. 505, 506). Schon die damals von der Minderheit geltend gemachten Gesichtspunkte seien für den Antrag in seinem jetzigen Umfang entscheidend. Inzwischen aber seien noch weitere Gründe hinzugetreten. Denn wenn die Mehrheit früher angenommen habe, daß bei Vereinen, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruhe, die der Regierung zustehende Prüfung des Statuts ausreiche, um eine unerwünschte Vereinsverfassung auszuschließen, so habe man schon damals erkannt, daß dies für die bereits bestehenden Vereine nicht zutrefte, für diese also eine Uebergangsbestimmung erforderlich sein werde. Dagegen habe man bei dem damaligen Stande der Berathung noch nicht übersehen können, ob nicht unter den Vorschriften über die Verfassung der rechtsfähigen Vereine, die man aufzustellen im Begriffe war, sich solche von zwingendem Charakter befinden möchten, die zur Anwendung auf gewisse, der staatlichen Verleihung der Rechtsfähigkeit bedürftige Vereine nicht geeignet seien. Das hierin liegende Bedenken habe sich als zutreffend herausgestellt. Hiervon abgesehen, sei allerdings richtig, daß durch die von der Regierung bei der Prüfung der Vereinsfassungen geübte Kontrolle für die konfessionirten Vereine dasselbe erreicht werde wie durch landesgesetzliche Vorschriften. Aber eben deshalb sei es unbedenklich, den zu einer Vereinfachung des Geschäftsganges beitragenden Vorbehalt aufzunehmen. Daß die Landes-

gesetzgebung einer gedeihlichen Entwicklung der Vereine hindernd in den Weg treten werde, sei nicht zu befürchten; es würden im Gegentheile da, wo gesetzliche Vorschriften beständen, für eine freie Beweglichkeit größere Garantien gegeben sein, als da, wo Alles dem Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgestellt sei.

Dem Antrage wurde entgegengehalten: Wenn man auch von den gegen den Vorbehalt früher geltend gemachten allgemeinen Gesichtspunkten absehe, so sei doch von der Annahme des Antrags zum Mindesten eine Unklarheit über das für die konzessionirten Vereine geltende Recht zu befürchten. Es werde fraglich erscheinen, in welchem Umfange für diese Vereine das Landesrecht fortgelten solle, ob allgemein oder nur hinsichtlich solcher Vorschriften, die sich etwa auf die konzessionirten Vereine als solche bezögen. Insbesondere könne in Bundesstaaten, die kein eigenes Vereinsrecht besäßen, die Auffassung Platz greifen, es solle für Vereine, die ihre Rechtsfähigkeit staatlicher Verleihung verdanken, das alte gemeine Vereinsrecht uneingeschränkt fortgelten. Sei dies sachlich gewollt, so verdiene es vor dem Antrage den Vorzug, im B.G.B. selbst auszusprechen, daß dessen Vorschriften über die Vereinsverfassung nur auf die eingetragenen Vereine Anwendung finden sollen, da hiermit wenigstens klares Recht geschaffen werde.

Man entgegnete: Die allgemeine Fassung der Vorschriften des B.G.B. müsse beibehalten werden, denn grundsätzlich sollen die darin enthaltenen Bestimmungen über die Verfassung der Vereine auch für die konzessionirten Vereine gelten. Die allgemeinen landesgesetzlichen Vorschriften über das Vereinswesen würden durch die Art. 4, 32 des Entw. d. G.G. beseitigt. Es könne sich nur darum handeln, für die konzessionirten Vereine einzelne Bestimmungen des neuen reichsgesetzlichen Vereinsrechts, die auf jene Vereine oder einzelne Arten derselben nicht paßten, von der Anwendung auszuschließen und insoweit dem Landesrechte Raum zu geben.

Um den in dieser Ausführung klargestellten Sinn des beantragten Vorbehalts im Gesetzestexte zum Ausdruck zu bringen, wurde der Unterantrag gestellt:

in dem vorgeschlagenen Art. 48b statt „die Vorschriften“ zu setzen „die besonderen Vorschriften“.

In dieser Gestalt wurde der Antrag mit 11 gegen 6 Stimmen angenommen.

Art. 49.
Verwaltung
u. Beaufsichtigung
jurist.
Personen.
Erwerbs-
beschränkungen.

IV. Zu Art. 49 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den Abs. 1 zu streichen;
2. im Abs. 1 die Worte „Verwaltung und“ sowie den Abs. 3 zu streichen;
3. dem Abs. 2 Satz 1 die Worte beizufügen:
jedoch finden sie insoweit, als sie sich nur auf ausländische juristische Personen beziehen, keine Anwendung auf juristische Personen, welche einem Bundesstaat angehören.
4. den Abs. 3 zu fassen:

Auf juristische Personen, deren juristische Persönlichkeit auf besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift beruht, finden die Vorschriften des

zweiten Absatzes keine Anwendung; eingetragene Vereine gehören nicht zu den von den Vorschriften des Abs. 2 ausgenommenen Personen.

5. den Abs. 3 zu fassen:

Auf juristische Personen, deren juristische Persönlichkeit auf besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift beruht, sowie auf Grund des §. 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) eingetragene Vereine finden die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes keine Anwendung.

Die einzelnen Absätze wurden getrennt berathen und zur Abstimmung gebracht.

A. Bezüglich des Abs. 1 wurde der Antrag 2 auf Streichung der Worte „Verwaltung und“ ohne Widerspruch angenommen.

Abf. 1.
Verwaltung.

Erwogen war:

Die erste Komm. möge, da sie ihre Vorschriften für juristische Personen jeder Art aufstellte, Anlaß gehabt haben, auszusprechen, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung der juristischen Personen unberührt bleiben sollen. Nachdem sich aber der jetzige Entw. bis auf die Vorschrift des §. 85 (B.R.) der Regelung der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes enthalten habe, scheine ein solcher Vorbehalt nicht mehr am Plage. Für die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes verstehe er sich von selbst. Für die reichsgesetzlich besonders geregelten juristischen Personen privatrechtlichen Charakters, die Aktiengesellschaften zc., sei die Zulassung landesgesetzlicher Vorschriften über die Verwaltung nicht passend. Für die übrigen Vereine endlich sei im §. 26 (B.R.) dadurch Fürsorge getroffen, daß das zuständige Amtsgericht in dringenden Fällen für fehlende Vorstandsmitglieder einen einstweiligen Vertreter bestellen könne. Hiernach sei für landesgesetzliche Vorschriften über die Verwaltung privatrechtlicher juristischer Personen nur insoweit Raum, als nach dem obigen Beschlusse auch die Verfassung der landesgesetzlichen Regelung unterstehe.

Dafür, daß der Vorbehalt auch in Ansehung der Beaufsichtigung der juristischen Personen und damit der ganze Abs. 1 gestrichen werden solle, machte der Urheber des Antrags 1 geltend, man könne leicht an eine Aufsicht auf privatrechtlicher Grundlage denken, wie sie in der älteren Theorie öfter behauptet worden sei. Diese Auffassung, nach welcher die juristischen Personen gewissermaßen unmündig und beständiger staatlicher Fürsorge bedürftig erschienen, solle der Entw. nicht unterstützen. Daß diejenige staatliche Aufsicht, die sich auf das Staatshoheitsrecht gründe, durch das B.G.B. nicht berührt werde, bedürfe keiner Hervorhebung. Diese Ausführung fand jedoch Widerspruch. Man entgegnete: Inwieweit ein Aufsichtsrecht des Staates, welches einer juristischen Person gegenüber bestehe, öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Charakters bei, lasse sich oft schwer entscheiden. Namentlich gelte dies für das Recht zur Entsendung von Kommissaren und zur Einforderung von Sitzungsprotokollen, von der Kontrolle des Geldverbrauchs und ähnlichen Aufsichtsbefugnissen, die dem Staate Vereinen und Stiftungen gegenüber zuständen. Bei der Zweifelhaftheit dieser Frage scheine es zweckmäßig, den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung hinsichtlich der Beaufsichtigung beizubehalten.

Beaufsichtigung.

Die Komm. trat dieser Entgegnung bei und lehnte den Antrag auf gänzliche Streichung des Abs. 1 ab.

Abf. 2
Erwerbsbeschränkungen.

B. Gegen den Abs. 2 des Art. 49 erhob sich kein Widerspruch; der in dem Antrage 3 vorgeschlagene einschränkende Zusatz wurde mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Juristische
Personen
anderer
Bundes-
staaten.

Zu Gunsten dieses Zusatzes, welcher feststellen soll, daß kein Bundesstaat befugt sei, die in einem anderen deutschen Bundesstaate domizilirten juristischen Personen Beschränkungen zu unterwerfen, die für die inländischen juristischen Personen nicht gelten, wurde von dem Antragsteller bemerkt: Der Antrag wolle in Uebereinstimmung mit der von dem Reichsgericht in dem Urtheile v. 14. April 1882 (Entsch. d. R.G. in Civils. 6 Nr. 34 S. 134 ff.) ausgesprochenen Ansicht für die juristischen Personen aus dem gemeinsamen Indigenat des Art. 3 der Reichsverfassung die Konsequenz ziehen. Ob dieser Art. 3 unmittelbar auch die juristischen Personen betreffe, möge dahingestellt bleiben, mit dem Fortschreiten der einheitlichen inneren Entwicklung im Deutschen Reiche aber scheine die von einigen Bundesregierungen geübte gegentheilige Praxis nicht vereinbar. Wenn das Deutsche Reich ein einheitliches Wirtschafts- und Rechtsgebiet bilde, so gehe es nicht an, daß die juristischen Personen, je nachdem sie in dem einen oder in dem anderen Bundesstaate ihren Sitz hätten, verschieden behandelt würden. Unbedingt müsse dies für diejenigen juristischen Personen anerkannt werden, die auf Grund reichsgesetzlicher Normen entstanden; aber auch für die übrigen bestehe das Bedürfniß nach gleichmäßiger Behandlung.

Die Mehrheit hielt dieser Ausführung entgegen: Daß der Art. 3 der Reichsverfassung nicht die Absicht habe, auch den juristischen Personen innerhalb des Reichsgebiets die gleiche Behandlung zu sichern, ergebe sich sowohl aus der dem Worte: „Angehörige“ beigefügten interpretirenden Parenthese „Unterthan, Staatsbürger“ als auch aus den durchweg nur auf physische Personen bezüglichen Einzelbestimmungen der folgenden Absätze. Die angestrebte Ausdehnung liege auch keineswegs nothwendig in der theoretischen Konsequenz des Artikels. Denn die juristischen Personen bildeten einen Theil der Organisation des Gemeinwesens, diese aber brauche nicht in allen deutschen Staaten die gleiche zu sein. Gegen den Antrag sprächen gewichtige praktische Bedenken. Er bedeute für diejenigen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit die gegentheilige Praxis geübt werde (Preußen, Mecklenburg, Hamburg) einen erheblichen Eingriff in das geltende Recht, insbesondere würde er in Preußen eine veränderte Handhabung der Ges. v. 4. Mai 1846 und 23. Februar 1870 hinsichtlich der staatlichen Genehmigung zum Erwerbe von Grundstücken durch ausländische juristische Personen zur Folge haben. Ein besonderes Bedenken liege auch darin, daß in gewissen Staaten, wie in Preußen auf Grund des Art. 13 der Verfassungsurkunde, Religionsgesellschaften und geistliche Gesellschaften Korporationsrechte nur durch ein besonderes Gesetz erlangen können. Wo dieser Satz gelte, habe der Staat keinen Anlaß, für den Erwerb von Rechten, insbesondere von Grundeigenthum, durch solche Gesellschaften allgemeine Beschränkungen aufzustellen. Daß aber alsdann die in anderen deutschen Staaten mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Religionsgesellschaften im Erwerbe von Rechten völlig unbeschränkt oder etwa nur den für andere Personenvereine geltenden Beschränkungen unter-

worfen sein sollten, sei eine Konsequenz, die schwerlich Billigung finden möchte. — Von einer Seite wurde die Stellungnahme gegen den Antrag damit begründet, daß derselbe eine Auslegung oder Ausbildung der Reichsverfassung darstelle und daher im C.G. z. B.G.B. nicht am Platze sei.

C. Die Berathung des Abs. 3 wurde auf die nächste Sitzung verlagert.

V. Der Vorsitzende theilte mit, daß der von der mecklenburg-schwerinischen Regierung zu den Berathungen des Bundesrathsausschusses für Justizwesen entsandte Kommissar in der folgenden Zeit an den Sitzungen der Komm. theilnehmen werde.

432. (S. 8845 bis 8868.)

I. Auf den Abs. 3 des Art. 49 bezogen sich die Anträge:

1. den Abs. 3 zu streichen;

2. den Abs. 3 zu fassen:

Auf juristische Personen zc. (wie im Antrage 4 auf S. 400 und 401 unter IV);

3. den Abs. 3 zu fassen:

Auf juristische Personen zc. (wie im Antrage 5 auf S. 401 unter IV).

Art. 49 Abs. 3.
Jurist.
Personen,
deren
Persönlichkeit
auf besonderer
reichsges.
Vorschrift
beruht.

Nach Art. 49 Abs. 2 sollen unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Der Abs. 3 schränkt den Vorbehalt ein; der Vorbehalt soll sich nicht erstrecken auf juristische Personen, deren juristische Persönlichkeit auf besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift beruht. Da nach dem Entw. I die juristische Persönlichkeit in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Bestimmungen nur auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erworben werden konnte, so bezieht sich die Ausnahme des Abs. 3 nur auf diejenigen Vereinigungen, welche auf Grund der Reichs-Spezialgesetze als juristische Personen anzusehen sind. Durch die Beschlüsse der zweiten Lesung hat sich die Sachlage insofern geändert, als gewisse Vereinigungen auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften des B.G.B. durch Eintragung in das Vereinsregister die juristische Persönlichkeit erlangen können; B.R. S. 21 Abs. 1. Die veränderte Stellung, die der Entw. II hinsichtlich der Frage des Erwerbes und Verlustes der juristischen Persönlichkeit eingenommen hat, kann, wie bei der Berathung hervorgehoben wurde, zu dem Zweifel Anlaß geben, ob der Erwerb der juristischen Persönlichkeit durch Eintragung in Gemäßheit des §. 21 Abs. 1 als auf besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift beruhend anzusehen und ob demgemäß die Einschränkung des im Art. 49 Abs. 2 angeordneten Vorbehalts, die der Abs. 3 ausspricht, auch auf die nach Maßgabe des §. 21 Abs. 1 durch Eintragung entstandenen juristischen Personen zu beziehen sei. Der Antragsteller zu 2 will diesen Zweifel durch einen ausdrücklichen Zusatz entscheiden, und zwar in dem Sinne, daß eingetragene Vereine von dem Vorbehalte des Art. 49 Abs. 2 betroffen werden und demgemäß den landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen unterliegen sollen.

Der Antragsteller zu 2 nahm zur Begründung seines Antrags, soweit derselbe sich an den Entw. anschließt, auf die Ausführungen der Mot. z. Entw. d. C.G. Bezug; er legte insbesondere dar, daß die Entwicklung der Rechtslage